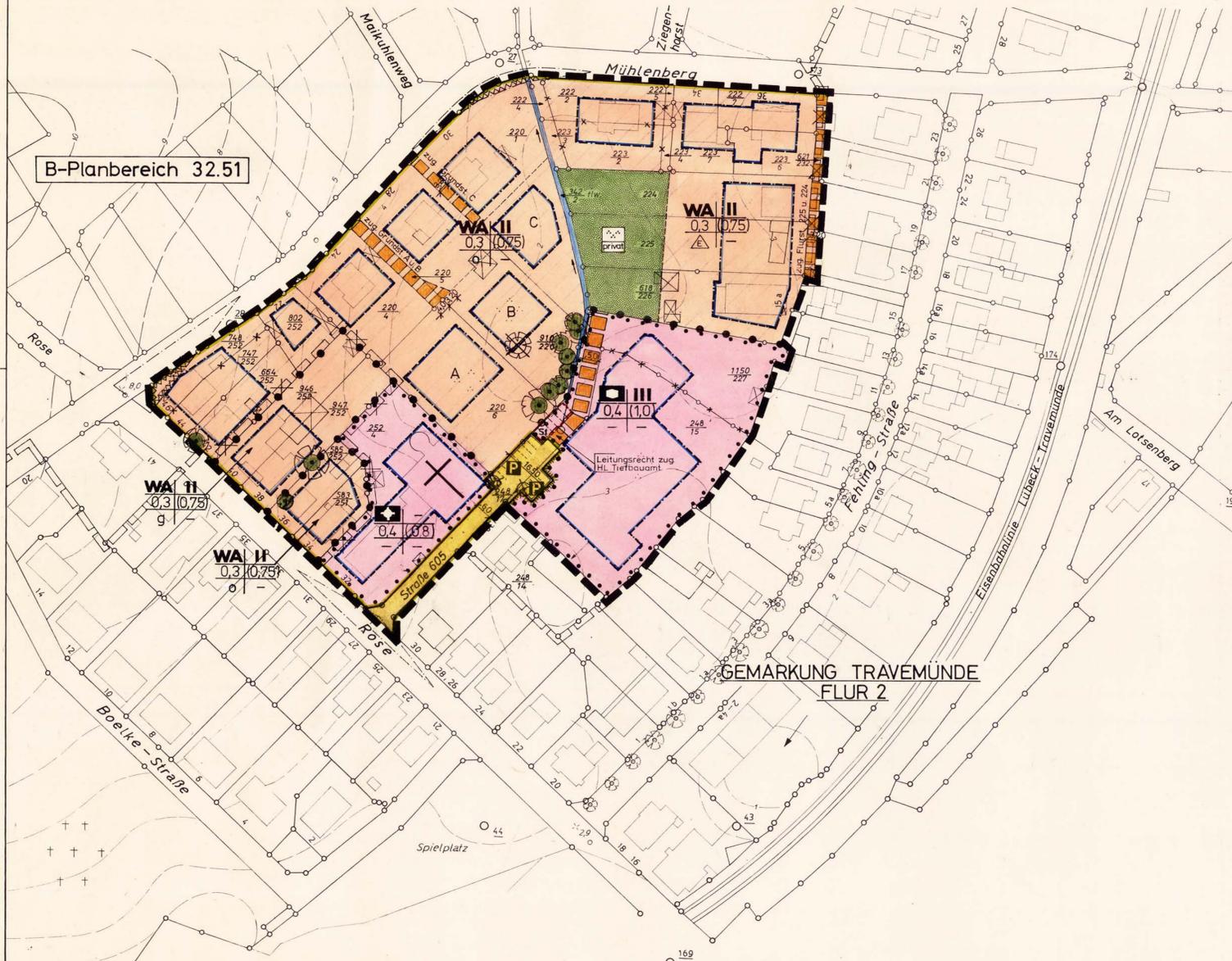


32.51.06 (NEUAUFSTELLUNG)

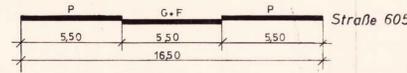
TEIL A PLANZEICHNUNG

B-Planbereich 32.51



GEMARKUNG TRAVEMÜNDE
FLUR 2

STRASSENPROFILE



G=GEHWEG, F=FAHRBAHN, P=PARKFLÄCHE, S=SCHUTZSTREIFEN

N M.1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG - §§ 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)

- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SOE Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 BauNVO)

z.B. (0,7) Geschößflächenzahl Zahl der Vollgeschosse
 GF Geschößfläche III als Höchstgrenze
 z.B. 3,0 Baumassenzahl z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
 BM Baumasse z.B. V zwingend
 z.B. 0,4 Grundflächenzahl Höhe der baulichen Anlagen
 GR Grundfläche TH Traufhöhe
 OK Oberkante zwingend FH Firsthöhe
 OK Oberkante in ... m über einen Bezugspunkt

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

- O Offene Bauweise g Geschlossene Bauweise
- ▲ nur Einzelhäuser zulässig Z Zeilenbauweise
- ▲▲ nur Doppelhäuser zulässig B Abweichende Bauweise
- ▲▲▲ nur Hausgruppen zulässig
- ▲▲▲▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Schutzbauwerk

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Bahnanlagen
- Hubrauberlandeplatz
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Einfahrt
- Ausfahrt
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG)

- oberirdisch mit Schutzstreifen
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkiegelärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Bolzplatz

Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Hafen
- Hochwasser-rückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Landwirtschaft, Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Anpflanzen z.B. Bäume
- Sträucher
- Erhaltung z.B. Bäume
- Sträucher
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BBauG)
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil

Stadterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen § 1 Abs. 3, § 9 Abs. 6, § 39h Abs. 1 BBauG

- Umgrenzung von Erhaltungsgebieten
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete

Sonstige Planzeichen

- Mindestgröße, Mindestbreite und Mindestdiefe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- F mind. Mindestgröße f mind. Mindestdiefe
- b mind. Mindestbreite
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
- Ga Garagen
- St Stellplätze
- Spielplatz
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- TGa Tiefgarage
- GTGa Gemeinschaftstiefgarage
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BBauG)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BBauG)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)
- Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- OK (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BBauG)
- UK (Unterkante)
- SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BBauG u. BaugestG.)
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- z.B. 45° Dachneigung
- Finstrichung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Entwässerungsgraben LGW Schl.-Holst. § 2 Gewasser 2. Ordnung

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- Höhe über NN
- Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- Bushaltestelle
- Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- vorhandener Kronendurchmesser

Es gilt die BauNVO vom 15. 9. 1977

TEIL B TEXT

siehe Anlage

Textliche Festsetzungen (Art der Nutzung) geändert durch Bebauungsplan 32.41.00

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 32.51.06 (NEUAUFSTELLUNG)

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 265) und § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 265) und § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Änderung der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24. 2. 1983 (GVBl. Schl.-H. Nr. 5, S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 3. 6. 1986 und vom 4. 9. 1986 (Änderungsbeschluß - gem. Erlaß des Innenministers vom 29. 5. 1986) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32.51.06 für das Gebiet Mühlenberg-Rose, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32.51.06, Lübeck, den 3. 12. 1986, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 22. Okt. 1986, Az. IV 810c-512.113-3, erteilt. Die Hinweise wurden berücksichtigt (32.51.06) Die Prüfung der Unterlagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom 29. 5. 1986 bestätigt. L.S. GEZ DR. KNÜPPEL Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 28. 8. 1980 Lübeck, den 11. Sep. 1986 L.S. GEZ DR. STIMMANN GEZ DR. STÜTZER (DR. STIMMANN) Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A. i.A.

Der katastermäßige Bestand am 1. 3. 86 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Lübeck, den 4. 7. 86 L.S. GEZ ALBRECHT (ALBRECHT) DR. STÜTZER (DR. STÜTZER) Katasteramt

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976 / 1979 ist vom 9. 9. 1980 bis zum 9. 10. 1980 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Bürgerschaft vom ... ist nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Lübeck, den 11. Sep. 1986 L.S. GEZ ALBRECHT (ALBRECHT) Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32.51.06, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 7. 10. 1985 bis zum 7. 11. 1985 nach vorheriger am 24. 9. 1985 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen. Lübeck, den 11. Sep. 1986 L.S. GEZ ALBRECHT (ALBRECHT) Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 3. 6. 1986 gebilligt. Lübeck, den 11. Sep. 1986 L.S. GEZ ALBRECHT (ALBRECHT) Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A.

Dieser Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 15. 12. 1986 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtsmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden. Lübeck, den 15. 12. 1986 L.S. GEZ ALBRECHT (ALBRECHT) Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A.

Dieser Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 15. 12. 1986 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtsmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden. Lübeck, den 15. 12. 1986 L.S. GEZ ALBRECHT (ALBRECHT) Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A.